

## Negativbescheinigung zur deutschen Staatsangehörigkeit

Sie benötigen eine Bescheinigung, dass Sie nicht Deutsche/r sind?

Für Ausländer, die ihren Wohnsitz im Landkreis Bad Kissingen haben, prüft das Landratsamt Bad Kissingen auf Wunsch, ob Sie tatsächlich nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und stellt nach der entsprechenden Feststellung eine Negativbescheinigung aus. Damit Ihr Antrag zügig bearbeitet werden kann, beachten Sie bitte folgendes:

### 1. Füllen Sie den Antrag so vollständig wie möglich aus:

Das Landratsamt Bad Kissingen benötigt Ihre Angaben, um die deutsche Staatsangehörigkeit für Sie auszuschließen. Unvollständige oder ungenaue Angaben können das Verfahren verzögern.

### 2. Legen Sie bei persönlichen Vorsprache vor:

- Ihren aktuellen Reisepass,
- Ihre Geburtsurkunde im Original und deutscher beglaubigter Übersetzung
- Ihre Heiratsurkunde im Original und deutscher beglaubigter Übersetzung

### 3. Unterschrift

Wenn Sie 16 Jahre oder älter sind, unterschreiben Sie den Antrag selbst. Bei Kindern unter 16 Jahren unterschreiben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.

### 4. Vollmacht:

Wenn Sie nicht persönlich vorsprechen können, füllen Sie den Antrag vollständig und wahrheitsgetreu aus und unterschreiben Sie diesen. Auf dem Antrag haben Sie die Möglichkeit eine Person zu benennen, die Sie in diesem Verwaltungsverfahren vertreten kann. Diese Person muss sich mittels gültigen Reisepass/ Personalausweis bei der Staatsangehörigkeitsbehörde ausweisen.

### 5. Gebühr

Wenn die gewünschte Bescheinigung ausgestellt werden kann, müssen Sie direkt bei Ihrem persönlichen Vorsprachetermin die Gebühr von derzeit 10,00 Euro begleichen.

## Vorsprache nur mit vorheriger Terminvereinbarung!

Öffnungszeiten:

Mo-Di. 08.00 - 12.00 Uhr und  
14.00 - 16.00 Uhr  
Mi. 08.00 - 12.00 Uhr  
Do. 08.00 - 12.00 Uhr und  
14.00 - 17.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Sachbearbeiterin: Frau Zirkelbach  
Telefonnummer: 0971/801-3245

### Hinweis:

**In der Regel muss die Negativbescheinigung in die jeweilige Amtssprache übersetzt werden und wird von den Auslandsvertretungen nur 30 Tage ab Ausstellungsdatum anerkannt!**